Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5041

07. 08. 89

Sachgebiet 783

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/4337 Nr. 10 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern
»Rats-Dok.Nr. 5057/89«

A. Problem

Die Verwirklichung des Binnenmarktes in der EG erfordert gemeinschaftsweite viehseuchenrechtliche Vorschriften für die Vermarktung von Geflügel und Bruteiern.

B. Lösung

Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten im Handel angewandten viehseuchenrechtlichen Vorschriften, um durch Beseitigen der bestehenden Unterschiede den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern zu fördern.

Weiter sind Gemeinschaftsregelungen für Einfuhren aus Drittländern vorzusehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen,

1. den anliegenden Vorschlag bei den Beratungen in Brüssel in der vorliegenden Form abzulehnen,
2. die Rechtsform einer Richtlinie bei den Beratungen durchzusetzen,
3. den Einfluß der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen,
4. den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, unverzüglich vorläufige Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung gefährlicher Geflügelseuchen zu ergreifen,
5. die zusätzliche Untersuchung bei Schlachtgeflügel auf Newcastle-Krankheiten zu streichen,
6. Kontrollen der Kommission nur in Zusammenarbeit mit Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zuzulassen.

Bonn, den 10. Juli 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Frau Flinner**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern

Begründung

Für einen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung stellt die Geflügelaufzucht eine wichtige Wirtschaftstätigkeit und Einkommensquelle dar.

Im Interesse einer rationellen Entwicklung und einer Produktivitätssteigerung in diesem Wirtschaftssektor sowie mit Blick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes ist es von großer Bedeutung, gemeinschaftsweite viehseuchenrechtliche Vorschriften für die Vermarktung von Geflügel und Bruteiern festzulegen.

Der vorliegende Vorschlag bezweckt einerseits die Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten im Handel angewandten viehseuchenrechtlichen Vorschriften, um durch Beseitigung der bestehenden Unterschiede den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern zu fördern. In diesem Zusammenhang müssen jedoch bestimmte Anforderungen bestehen bleiben, um die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern. Der Vorschlag dient ferner der Festlegung einer Gemeinschaftsregelung für Einfuhren aus Drittländern. Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft werden dabei allgemeine Gesundheitskriterien für die Drittländer aufgestellt, aus denen Geflügel und Bruteier in die Gemeinschaft eingeführt werden können.

Der Vorschlag trägt somit zu einer rationellen Entwicklung der Geflügelwirtschaft in der Gemeinschaft sowie zur Verwirklichung des Binnenmarktes bei.

Die geplanten Maßnahmen stützen sich auf die Zulassung und regelmäßige Kontrolle der Erzeugerbetriebe (Zuchtbetriebe, Vermehrungsbetriebe und Brütereien). Daneben werden bestimmte Versand- und Transportbedingungen für den Handel mit Geflügel und Bruteiern vorgeschrieben. Berücksichtigt wird auch die Situation von Mitgliedstaaten, in denen Programme zur Bekämpfung bestimmter Geflügelkrankheiten erstellt wurden oder geplant sind.

Die Kommission hat zwar in ihrem Vorschlag das Verfahren des Regelungsausschusses vorgesehen, doch ändert dies nichts daran, daß sie die Formel des Beratenden Ausschusses bevorzugen würde.

Erstgenanntes Verfahren läßt sich allerdings in diesem Fall dadurch begründen, daß die zu treffenden spezifischen Entscheidungen unmittelbar den Schutz der Tiergesundheit in der Gemeinschaft berühren und bedeutende Auswirkungen auf die gemeinschaftsweit betriebene Aufzuchtpolitik haben.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. März 1989 — 121 — 680 70 — E — Ag 1486/89.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Geflügel als lebende Tiere und Bruteier als tierische Erzeugnisse sind in der Liste der Erzeugnisse nach Anhang II des EWG-Vertrages enthalten.

Im Interesse einer rationellen Entwicklung der Geflügelerzeugung und somit einer Produktivitätssteigerung in diesem Sektor ist es wichtig, auf Gemeinschaftsebene gewisse Vorschriften für die Vermarktung von Geflügel und Bruteiern im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels zu erlassen.

Die Geflügelaufzucht ist Bestandteil der Wirtschaftstätigkeiten in der Landwirtschaft und bildet eine Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung.

Die bestehenden Unterschiede im Viehseuchenrecht der Mitgliedstaaten sind zu beseitigen, um den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern zu fördern und damit zur Verwirklichung des Binnenmarktes beizutragen.

Zur Sicherung einer harmonischen Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels ist es ferner wichtig, eine Gemeinschaftsregelung für Einfuhren aus Drittländern festzulegen.

Besondere Handelsformen, wie Ausstellungen, Leistungsschauen und Wettbewerbe, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Zu berücksichtigen im Rahmen dieser Verordnung ist hingegen der Handel mit Wachteln, Tauben, Fasanen und Rebhühnern, die für Zucht, menschlichen Verbrauch oder Bestandserneuerung aufgezogen wurden.

Bei der derzeitigen Situation in der modernen Geflügelaufzucht bildet eine Überwachung der Erzeugerbetriebe die beste Art, eine harmonische Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels mit Geflügel und Bruteiern zu fördern.

Den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte die Aufgabe übertragen werden, die den Bedingungen dieser Verordnung entsprechenden Betriebe zuzulassen und für die Einhaltung dieser Bedingungen zu sorgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Eintagsküken[1]) sieht vor, daß jedem Erzeugerbetrieb bei der Zulassung eine Kennummer erteilt wird und die Bruteier damit zu kennzeichnen sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission[2]) enthält Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2782/75. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, in der vorliegenden Verordnung einheitliche Kriterien für die Identifizierung der Erzeugerbetriebe und der Bruteier festzulegen.

Für den innergemeinschaftlichen Handel müssen das Geflügel und die Bruteier bestimmten viehseuchenrechtlichen Anforderungen entsprechen, damit die Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindert wird.

Im gleichen Zusammenhang sind auch die Transportbedingungen zu regeln.

Der Kommission muß es ermöglicht werden, angesichts der in einem Mitgliedstaat bei der Tilgung bestimmter Geflügelkrankheiten erzielten Fortschritte zusätzliche Garantien zu bewilligen, die höchstens denjenigen entsprechen, die dieser Mitgliedstaat in nationalem Rahmen anwendet.

Wird der innergemeinschaftliche Handel in sehr geringen Stückzahlen durchgeführt und lassen sich aus praktischen Gründen nicht alle Gemeinschaftsanforderungen anwenden, so müssen dennoch bestimmte wesentliche Vorschriften eingehalten werden.

Um die Einhaltung der vorgesehenen Anforderungen sicherzustellen, erscheint es erforderlich, daß ein amtlicher Tierarzt eine Gesundheitsbescheinigung ausstellt, die das Geflügel und die Bruteier bis zu ihrem Bestimmungsort begleitet.

Für die Einrichtung der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen, die daraufhin zu veranlassenden Maßnahmen und die zu treffenden Schutzmaßnahmen ist von den Grundregeln auszugehen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Regelung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt[3]) erlassen wurden.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Möglichkeit selbständiger Kontrollen durch die Kommission vorzusehen.

[1]) ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 100
[2]) ABl. Nr. L 209 vom 17. August 1977, S. 1
[3]) ABl. Nr. C 228 vom 31. August 1988, S. 4

Die Festlegung einer Gemeinschaftsregelung für Einfuhren aus Drittländern setzt voraus, daß eine Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern erstellt wird, aus denen Geflügel oder Bruteier eingeführt werden können.

Die Auswahl dieser Länder hat sich auf allgemeine Kriterien zu stützen, wie den Gesundheitszustand des Geflügels und der anderen Tiere, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Befugnisse der Veterinärdienste sowie die geltenden viehseuchenrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Land.

Hingegen darf keine Einfuhr von Geflügel oder Bruteiern aus Ländern gestattet werden, die mit für den Gemeinschaftsbestand gefährlichen ansteckenden Geflügelkrankheiten infiziert oder von diesen noch nicht lange genug frei sind.

Die allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr aus Drittländern sind durch besondere Bedingungen zu ergänzen, die sich nach der tiergesundheitlichen Situation in dem betreffenden Land richten. Die Technizität und die Mannigfaltigkeit der Kriterien, auf die sich die besonderen Bedingungen stützen, machen es erforderlich, daß bei ihrer Festlegung auf ein rasches und flexibles Gemeinschaftsverfahren zurückgegriffen wird, bei dem die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

Die Vorlage einer Bescheinigung nach vorgegebenem Muster bei der Einfuhr von Geflügel oder Bruteiern ist ein wirksames Mittel, um die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu überprüfen. Da diese Regelung je nach Drittland unterschiedliche besondere Bedingungen umfassen kann, sind die Bescheinigungsmuster entsprechend zu gestalten.

Die Veterinärsachverständigen der Kommission sollten in den Drittländern nachprüfen, ob die vorliegende Regelung eingehalten wird.

Die Kontrolle bei der Einfuhr muß sich auf Ursprung und Gesundheitszustand des Geflügels und der Bruteier erstrecken.

Bei der Ankunft des Geflügels oder der Bruteier auf dem Gebiet der Gemeinschaft und während der Beförderung zum Bestimmungsort sollten die Mitgliedstaaten alle zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier notwendigen Maßnahmen treffen dürfen, einschließlich Tötung bzw. Vernichtung.

Da die Kontrolle des Geflügels und der Bruteier im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft stattfindet, ist vorzuschreiben, daß sie an zugelassenen Kontrollstellen sowie nach Gemeinschaftskriterien und einem Gemeinschaftsverfahren durchzuführen ist.

Jeder Mitgliedstaat muß die Möglichkeit haben, die Einfuhr aus einem Drittland sofort zu untersagen, wenn diese eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen könnte. Unbeschadet etwaiger Änderungen der Liste der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft berechtigten Länder ist es in diesem Falle wichtig, die Haltung der Mitgliedstaaten gegenüber diesem Drittland unverzüglich zu koordinieren.

Die fortschreitende technische Entwicklung in der Geflügelwirtschaft erfordert eine regelmäßige Anpassung der Methoden zur Bekämpfung der Geflügelkrankheiten.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes zu überprüfen.

Es ist ein Verfahren vorzusehen, das im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Diese Verordnung regelt die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern.
2. Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf Geflügel für Ausstellungen, Leistungsschauen oder Wettbewerbe. Erforderlichenfalls erläßt die Kommission jedoch nach dem Verfahren des Artikels 32 besondere Vorschriften für diese Handelsformen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. *Geflügel:* Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner, die für die Zucht, die Erzeugung von Fleisch und Konsumeiern oder die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
2. *Bruteier:* Eier, die von dem unter Ziffer 1 definierten Geflügel erzeugt wurden und zur Bebrütung bestimmt sind.
3. *Eintagsküken:* Sämtliches Geflügel mit einem Alter von weniger als 72 Stunden, das nicht gefüttert wurde.
4. *Zuchtgeflügel:* Geflügel mit einem Alter von 72 Stunden oder mehr, das zur Erzeugung von Bruteiern bestimmt ist.
5. *Nutzgeflügel:* Geflügel mit einem Alter von 72 Stunden oder mehr, das für den menschlichen Verbrauch und/oder die Erzeugung von Konsumeiern aufgezogen wird.
6. *Schlachtgeflügel:* Geflügel, das auf direktem Wege in die Schlachteinrichtung verbracht wird, um dort so rasch wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Eintreffen, geschlachtet zu werden.
7. *Herde:* Sämtliches Geflügel, das in Abstammung, Alter und Gesundheitsstatus identisch ist, im selben Stallraum oder Auslauf aufgezogen wird und eine epidemiologische Einheit bildet.

8. *Unternehmen:* Einrichtung für die Aufzucht oder Haltung von Zucht- oder Nutzgeflügel.

9. *Betrieb:* Einrichtung oder Teil einer Einrichtung an ein und demselben Ort und für jeden einzelnen der nachstehenden Tätigkeitsbereiche:

   a) *Zuchtbetrieb:* Betrieb, dessen Tätigkeit in der Erzeugung von Bruteiern zur Erzeugung von Zuchtgeflügel besteht.

   b) *Vermehrungsbetrieb:* Betrieb, dessen Tätigkeit in der Erzeugung von Bruteiern zur Erzeugung von Nutzgeflügel besteht.

   c) *Aufzuchtstation:* Betrieb, dessen Tätigkeit darin besteht, Legegeflügel heranzuziehen.

   d) *Brüterei:* Betrieb, dessen Tätigkeit das Einlegen und Bebrüten von Bruteiern, den Schlupf und die Lieferung von Eintagsküken umfaßt.

10. *Amtlicher Tierarzt:* Tierarzt, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates oder des Drittlandes bezeichnet wurde.

11. *Ermächtigter Tierarzt:* Tierarzt, der von der zuständigen Behörde beauftragt wurde, unter ihrer Dienstaufsicht in einem Betrieb die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen vorzunehmen.

12. *Zugelassenes Labor:* Labor, das auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gelegen ist und von der zuständigen Behörde beauftragt wurde, unter ihrer Dienstaufsicht die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Diagnosetests durchzuführen.

13. *Veterinärkontrolle:* Besuch durch den amtlichen Tierarzt oder den ermächtigten Tierarzt zur Untersuchung des Gesundheitszustandes von sämtlichem Geflügel eines Betriebs.

14. *Anzeigepflichtige Krankheiten:* Krankheiten, die in Anhang I genannt sind.

15. *Infiziertes Gebiet:* Gebiet nach der Definition in Anhang II Ziffer 5.

16. *Drittland:* Gebiet, das nicht in Artikel 272 Abs. 1 des Vertrages genannt ist.

KAPITEL II

Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel

Artikel 3

1. Pläne der einzelnen Mitgliedstaaten mit den nationalen Maßnahmen, die die Einhaltung der in Anhang IV festgelegten Regeln für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern gewährleisten sollen, werden der Kommission vorgelegt.

2. Die Kommission prüft die Pläne. Nach dem Verfahren des Artikels 32 können diese Pläne entweder genehmigt oder aber vor ihrer Genehmigung Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden.

3. Nach demselben Verfahren können bei einem zuvor gemäß Absatz 2 genehmigten Plan

   — Änderungen oder Ergänzungen auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates genehmigt werden, um der Entwicklung der Situation in diesem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen;

   — Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, um dem Fortschritt bei den Methoden zur Krankheitsverhütung und -eindämmung Rechnung zu tragen.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat bezeichnet ein in Anhang III aufgeführtes staatliches Labor, das für die Koordinierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Diagnosemethoden und ihre Anwendung durch die zugelassenen Labors auf seinem Hoheitsgebiet verantwortlich ist.

Artikel 5

Für den innergemeinschaftlichen Handel

a) müssen Bruteier, Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel die in den Artikeln 6, 12, 15 und 17 festgelegten, die in Anwendung der Artikel 13 und 14 festzulegenden sowie die in den Artikeln 7, 8 bzw. 9 festgelegten Bedingungen erfüllen;

b) muß das Schlachtgeflügel die in den Artikeln 10, 12, 15 und 17 festgelegten sowie die in Anwendung der Artikel 13 und 14 festzulegenden Bedingungen erfüllen.

Artikel 6

Bruteier, Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel müssen aus Betrieben stammen, die

a) gemäß den Vorschriften in Anhang IV Kapitel I von der zuständigen Behörde unter Erteilung einer Kennummer zugelassen wurden;

b) keinerlei viehseuchenrechtlichen Maßnahmen unterworfen sind;

c) nicht in einem Gebiet liegen, das als infiziert mit der Geflügelinfluenza oder der Newcastle-Krankheit erklärt wurde;

d) die ausschließlich Herden mit gutem Gesundheitszustand umfassen.

Artikel 7

Zum Zeitpunkt ihres Versands müssen die Bruteier

1. entweder:

   a) aus Herden stammen, die

      — sich seit mehr als sechs Wochen in einem oder mehreren dem Artikel 6 Buchstabe a entsprechenden Betrieben der Gemeinschaft befanden,

      — die Impfbedingungen nach Anhang V erfüllen,

   b) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 gekennzeichnet sein,

   c) einer Desinfizierung nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes unterzogen worden sein,

2. oder aber:

   gemäß den in Kapitel III festgelegten Bedingungen aus Drittländern eingeführt worden sein.

Artikel 8

Eintagsküken müssen

a) aus Bruteiern hervorgegangen sein, die den Anforderungen der Artikel 6 und 7 entsprechen;

b) die Impfbedingungen nach Anhang V erfüllen;

c) zum Zeitpunkt ihres Versands von jeglichen klinischen Symptomen oder Anhaltspunkten für einen Krankheitsverdacht frei sein.

Artikel 9

Zum Zeitpunkt seines Versands muß Zucht- und Nutzgeflügel

a) sich seit dem Schlupf oder seit mehr als sechs Wochen in einem oder mehreren dem Artikel 6 Buchstabe a entsprechenden Betrieben der Gemeinschaft befunden haben;

b) bei einer innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand durchgeführten Veterinärkontrolle von jeglichen klinischen Symptomen oder Anhaltspunkten für einen Krankheitsverdacht frei sein;

c) die Impfbedingungen nach Anhang V erfüllen.

Artikel 10

Zum Zeitpunkt seines Versands muß Schlachtgeflügel aus einem Betrieb stammen,

a) in dem es sich seit dem Schlupf oder seit mehr als 21 Tagen befand;

b) in dem bei einer innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand durchgeführten Veterinärkontrolle sämtliches vorhandene Geflügel von jeglichen klinischen Symptomen oder Anhaltspunkten für einen Krankheitsverdacht frei war, insbesondere hinsichtlich der Krankheiten nach Anhang I Kapitel IV Ziffer 17 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch[4]);

c) der keinerlei viehseuchenrechtlichen Maßnahme unterworfen ist;

d) der nicht in einem Gebiet liegt, das als infiziert mit der Geflügelinfluenza oder der Newcastle-Krankheit erklärt wurde.

Artikel 11

1. Die Anforderungen der Artikel 5 bis 10 sowie 15 sind auf den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern nicht anwendbar, wenn es sich um kleine Partien von weniger als 20 Einheiten handelt.

2. Das Geflügel und die Bruteier nach Absatz 1 müssen jedoch zum Zeitpunkt ihres Versands aus Herden stammen, die

   — sich seit dem Schlupf oder seit mindestens drei Monaten in der Gemeinschaft befinden;

   — zum Abgangszeitpunkt von klinischen Symptomen ansteckender Geflügelkrankheiten frei sind;

   — die Impfbedingungen nach Anhang V erfüllen;

   — keinerlei viehseuchenrechtlichen Maßnahme unterworfen sind;

   — sich nicht in einem Gebiet befinden, das als infiziert mit der Geflügelinfluenza oder der Newcastle-Krankheit erklärt wurde;

   — bei einem serologischen Test zur Feststellung der Antikörper von S. Pullorum-Gallinarum negativ reagiert haben.

Artikel 12

1. Für den Versand von Mitgliedstaaten oder Teilen von Mitgliedstaaten, in denen eine Impfung gegen die Newcastle-Krankheit vorgenommen wird, nach einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats, in dem gegen diese Krankheit nicht geimpft und beim Auftreten eines Krankheitsherds die vollständige Schlachtung durchgeführt wird, gelten folgende Vorschriften:

   a) Die Bruteier müssen aus Herden stammen, die

      — nicht geimpft sind oder

      — mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft sind oder

      — mit einem lebenden Impfstoff geimpft sind, wenn die Impfung mindestens 60 Tage vor der Gewinnung der Bruteier vorgenommen wurde.

---

[4]) ABl. Nr. L 55 vom 8. März 1971, S. 23

b) Eintagsküken müssen

- aus Bruteiern hervorgegangen sein, die den Bedingungen unter a) entsprechen;
- aus einer Brüterei stammen, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, daß diese Eier nach Ort und Zeit völlig getrennt von Eiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen unter a) entsprechen.

c) Zucht- und Nutzgeflügel muß

- gegen die Newcastle-Krankheit ungeimpft sein;
- 14 Tage lang vor dem Versand in einem Betrieb oder in einer Quarantänestation unter der Überwachung des amtlichen Tierarztes isoliert worden sein; dabei darf keinerlei Hausgeflügel, das sich im Ursprungsbetrieb oder gegebenenfalls in der Quarantänestation befand, während 21 Tagen vor dem Versand gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und kein Vogel außer den zu der Sendung gehörenden Tieren während dieses Zeitraums in den Betrieb oder die Quarantänestation verbracht worden sein;
- innerhalb von 14 Tagen vor dem Versand einer repräsentativen serologischen Kontrolle zur Feststellung von Antikörpern der Newcastle-Krankheit unterzogen worden sein, wobei die Einzelheiten nach dem Verfahren des Artikels 32 festgelegt werden.

d) Schlachtgeflügel muß aus Herden stammen, die

- im Falle der Nichtimpfung gegen die Newcastle-Krankheit den Anforderungen des Buchstabens c dritter Gedankenstrich entsprechen;
- im Falle der Impfung entweder mit einem inaktivierten Impfstoff oder seit mehr als 60 Tagen mit einem lebenden Impfstoff innerhalb von 14 Tagen vor dem Versand einem Versuch zur Isolierung des Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen wurden, wobei die Einzelheiten nach dem Verfahren des Artikels 32 festgelegt werden.

2. Der Status der Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Politik zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit wird nach dem Verfahren des Artikels 32 bestimmt.

3. Die in Absatz 1 genannten Bedingungen werden vor dem 1. Juli 1991 erneut geprüft.

Artikel 13

1. Erstellt ein Mitgliedstaat ein fakultatives oder obligatorisches Programm zur Bekämpfung einer bei Geflügel vorkommenden Krankheit oder hat er ein solches Programm erstellt, so legt er dieses der Kommission vor und macht dabei insbesondere folgende Angaben:

- Situation hinsichtlich der Krankheit in dem Mitgliedstaat;
- Begründung des Programms unter Berücksichtigung der Schwere der Krankheit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses;
- geographisches Gebiet, in dem das Programm durchgeführt werden soll;
- den verschiedenen Status für die Betriebe, die in der jeweiligen Kategorie zu erfüllenden Normen sowie die Testverfahren;
- die Kontrollverfahren für das Programm;
- Konsequenzen des Statusverlusts eines Betriebs, aus welchen Gründen auch immer.

2. Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelten Programme. Die in Absatz 1 genannten Programme können nach dem Verfahren des Artikels 32 genehmigt werden. Nach demselben Verfahren können die allgemeinen oder begrenzten ergänzenden Garantien festgelegt werden, die im innergemeinschaftlichen Handel verlangt werden können. Diese Garantien dürfen höchstens denen entsprechen, die der Mitgliedstaat im nationalen Rahmen anwendet.

3. Das von dem Mitgliedstaat vorgelegte Programm kann nach dem Verfahren des Artikels 32 geändert oder ergänzt werden. Nach demselben Verfahren kann die Änderung oder Ergänzung eines zuvor genehmigten Programms oder der gemäß Absatz 2 festgelegten Garantien genehmigt werden.

Artikel 14

1. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß er völlig oder teilweise von einer bei Geflügel vorkommenden Krankheit frei ist, so legt er der Kommission geeignete Begründungen vor und macht dabei insbesondere folgende Angaben:

- Art der Krankheit und Geschichte ihres Auftretens auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats;
- Ergebnisse der Überwachungstests, gestützt auf serologische, mikrobiologische oder pathologische Untersuchungen sowie die Pflicht zur Anzeige der Krankheit bei den zuständigen Behörden;
- Dauer der durchgeführten Überwachung;
- gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die Krankheit untersagt war, und das von diesem Verbot betroffene geographische Gebiet;
- die Vorschriften, aufgrund deren die Abwesenheit der Krankheit kontrolliert werden kann.

2. Die Kommission prüft die von dem Mitgliedstaat übermittelten Begründungen. Nach dem Verfahren des Artikels 32 können die allgemeinen oder begrenzten ergänzenden Garantien festgelegt werden, die im innergemeinschaftlichen Handel verlangt werden können. Diese Garantien dürfen

höchstens denen entsprechen, die der Mitgliedstaat im nationalen Rahmen anwendet.

3. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission jede Änderung der in Absatz 1 genannten Begründungen hinsichtlich der Krankheit mit. Aufgrund der mitgeteilten Informationen können die gemäß Absatz 2 festgelegten Garantien nach dem Verfahren des Artikels 32 geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 15

1. Eintagsküken und Bruteier müssen in Verpackungen transportiert werden, die für diesen Zweck vorgesehen sind und unmittelbar nach ihrer Verwendung vernichtet werden. Diese Verpackungen müssen:

   a) ausschließlich Eintagsküken oder Bruteier enthalten, die in Geflügelart, -kategorie und -typ identisch sind und aus demselben Betrieb stammen;

   b) folgende Angaben tragen:

      — Name des Versandmitgliedstaates;

      — Geflügelart, zu der die Eier oder Küken gehören;

      — ihre Zahl;

      — Erzeugungskategorie und -typ, für die sie bestimmt sind;

      — Name oder Firma sowie Anschrift des Erzeugerbetriebes;

      — Zulassungsnummer des Betriebs gemäß Anhang IV Kapitel I Nummer 2;

      — Name des Bestimmungsmitgliedstaates;

   c) nach den Anweisungen der zuständigen Behörde versiegelt sein.

2. Die Verpackungen mit den Eintagsküken oder Bruteiern können für den Transport in Behältnissen zusammengefaßt werden, die für diesen Zweck vorgesehen sind. Die Zahl der zusammengefaßten Verpackungen und die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe b müssen auf diesen Behältnissen vermerkt sein.

3. Zucht- und Nutzgeflügel muß in Schachteln oder Käfigen transportiert werden, die

   — nur Geflügel enthalten, das nach Art, Kategorie und Typ identisch ist und aus demselben Betrieb stammt;

   — die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs gemäß Anhang IV Kapitel I Nummer 2 tragen;

   — nach den Anweisungen der zuständigen Behörde versiegelt sind.

4. a) Zucht- und Nutzgeflügel sowie Eintagsküken müssen so rasch wie möglich nach dem Bestimmungsbetrieb befördert werden und dürfen keinen Kontakt mit anderen lebenden Vögeln haben, ausgenommen Zucht- und Nutzgeflügel sowie Eintagsküken, die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

   b) Schlachtgeflügel muß so rasch wie möglich nach der Bestimmungsschlachterei verbracht werden und darf nicht in Kontakt mit anderem Geflügel kommen, ausgenommen Schlachtgeflügel, das die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt.

5. Schachteln, Käfige und Transportmittel müssen so gestaltet sein, daß

   — während des Transports das Austreten von Exkrementen verhindert und der Verlust von Federn so gering wie möglich gehalten wird;

   — das Geflügel leicht beobachtet werden kann;

   — die Reinigung und Desinfektion möglich ist.

6. Die Behältnisse, Schachteln, Käfige und Transportmittel müssen vor dem Verladen und nach dem Entladen gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates gereinigt und desinfiziert werden.

Artikel 16

Das in Artikel 15 Abs. 4 genannte Geflügel darf nicht durch ein Gebiet transportiert werden, das als infiziert mit der Geflügelinfluenza oder der Newcastle-Krankheit erklärt wurde, außer wenn dieser Transport über die Hauptverkehrswege von Straße oder Schiene geführt wird.

Artikel 17

Geflügel und Bruteier im innergemeinschaftlichen Handel müssen während ihres Transports nach dem Bestimmungsort von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, die

— mit dem entsprechenden Muster nach Anhang IV übereinstimmt;

— von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet ist;

— am Verladetag in der oder den Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates ausgefertigt wurde;

— eine Geltungsdauer von fünf Tagen hat;

— aus nur einem Blatt besteht;

— grundsätzlich für einen einzigen Empfänger bestimmt ist.

Artikel 18

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. . . . finden insbesondere Anwendung auf die Organisation der von dem Bestimmungsmitgliedstaat vorzunehmenden Kontrollen, ihre Weiterbehandlung und die zu treffenden Schutzmaßnahmen.

Artikel 19

Veterinärsachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung notwendig ist, Kontrollen vor Ort durchführen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen jegliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen. Nach demselben Verfahren werden die Vorschriften festgelegt, die bei der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Inspektion zu befolgen sind.

KAPITEL III

Vorschriften für die Einfuhr aus Drittländern

Artikel 20

Geflügel und Bruteier, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, müssen die in den Artikeln 21 bis 24 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Artikel 21

1. Das Geflügel und die Bruteier müssen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in einer von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 32 erstellten Liste aufgeführt sind. Diese Liste kann nach demselben Verfahren geändert oder ergänzt werden.

2. Bei der Entscheidung, ob ein Drittland oder Teil eines Drittlandes in die Liste nach Absatz 1 aufgenommen werden kann, wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

   a) einerseits der Gesundheitszustand des Geflügels, der anderen Haustiere und des Wildbestandes in dem Drittland insbesondere hinsichtlich exotischer Tierkrankheiten und andererseits die gesundheitliche Umweltsituation in diesem Land, um eine mögliche Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung und des Tierbestandes in den Mitgliedstaaten auszuschließen;

   b) die Regelmäßigkeit und die Schnelligkeit der von diesem Land gelieferten Informationen über das Bestehen ansteckender Tierkrankheiten auf seinem Hoheitsgebiet, insbesondere der Krankheiten in der A- und in der B-Liste des Internationalen Tierseuchenamtes;

   c) die Regelungen dieser Länder zur Verhütung und Bekämpfung von Tierkrankheiten;

   d) die Struktur und die Befugnisse der Veterinärdienste dieser Länder;

   e) die Organisation und die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten;

   f) die Garantien, die die Drittländer hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften bieten können.

3. Die in Absatz 1 genannte Liste und alle Änderungen daran werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 22

1. Das Geflügel und die Bruteier müssen aus Ländern stammen, die von der Geflügelinfluenza und der Newcastle-Krankheit frei sind.

2. Die allgemeinen Kriterien für die Qualifizierung der Drittländer als frei von diesen Krankheiten werden nach dem Verfahren des Artikels 32 festgelegt.

3. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 32 beschließen, daß Absatz 1 nur für einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes gilt.

Artikel 23

1. Das Geflügel und die Bruteier müssen aus Herden stammen, die

   a) sich vor dem Versand seit einem nach dem Verfahren des Artikels 32 festzulegenden Zeitraum ohne Unterbrechung auf dem Hoheitsgebiet oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Drittlandes befanden;

   b) den nach dem Verfahren des Artikels 32 festgelegten viehseuchenrechtlichen Bedingungen entsprechen. Diese Bedingungen können nach Geflügelart und -kategorie unterschiedlich sein.

2. Die in Kapitel II und den entsprechenden Anhängen festgelegten Vorschriften dienen als Bezugsgrundlage für die viehseuchenrechtlichen Bedingungen, die aufgrund der von dem betreffenden Drittland gebotenen Garantien festgelegt werden.

Artikel 24

1. Das Geflügel und die Bruteier müssen von einer Bescheinigung begleitet sein, die von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlandes ausgefertigt wurde.

   Die Bescheinigung muß:

   a) am Tag des Verladens für den Versand nach dem Bestimmungsland ausgefertigt sein;

   b) in der oder den Amtssprachen des Bestimmungslandes sowie in einer der Amtssprachen des Landes abgefaßt sein, in dem die Einfuhrkontrolle nach Artikel 27 stattfindet;

c) die Sendung als Original begleiten;

d) bestätigen, daß das Geflügel oder die Bruteier den für die Einfuhr aus Drittländern geltenden Bedingungen entsprechen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind bzw. in deren Anwendung festgelegt werden;

e) eine Geltungsdauer von fünf Tagen haben;

f) aus nur einem Blatt bestehen;

g) grundsätzlich für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

2. Diese Bescheinigung muß mit einem nach dem Verfahren des Artikels 32 festgelegten Muster übereinstimmen.

Artikel 25

Veterinärsachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission führen Kontrollen vor Ort durch, um die tatsächliche Anwendung aller Vorschriften dieser Verordnung zu überprüfen.

Die mit den Kontrollen beauftragten Sachverständigen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten benannt.

Die Kontrollen werden im Auftrag der Gemeinschaft durchgeführt, die hierfür die Kosten übernimmt.

Die Häufigkeit und die Einzelheiten der Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 32 geregelt.

Artikel 26

1. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 32 beschließen, die Einfuhr aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes auf bestimmte Arten, auf Bruteier, Zucht- und Nutzgeflügel, Schlachtgeflügel oder auf Geflügel für besondere Zwecke zu beschränken.

2. Die Kommission kann nach demselben Verfahren beschließen, im Anschluß an die Einfuhr alle erforderlichen viehseuchenrechtlichen Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 27

1. Bevor die Geflügel- oder Bruteiersendungen zum freien Verkehr abgefertigt oder einem Zollverfahren unterworfen werden, werden sie beim Eintreffen auf dem Zollgebiet der Gemeinschaft einer Veterinärkontrolle unterzogen, die ein amtlicher Tierarzt an einer der Grenzkontrollstellen nach Artikel 29 vornimmt.

2. Die Einfuhr von Geflügel oder Bruteiern in die Gemeinschaft wird untersagt, wenn bei der in Absatz 1 genannten Kontrolle festgestellt wird, daß

— die Sendungen nicht aus dem in dem Verzeichnis nach Artikel 21 Abs. 1 aufgeführten Hoheitsgebiet oder Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes stammen;

— die Sendungen von einer ansteckenden Krankheit befallen oder verdächtig sind, befallen oder kontaminiert zu sein;

— die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen von dem Ausfuhrdrittland nicht eingehalten wurden;

— die die Sendung begleitende Bescheinigung nicht den Bedingungen nach Artikel 24 entspricht.

3. Bei der in Absatz 1 genannten Kontrolle werden alle für erforderlich gehaltenen Maßnahmen getroffen, insbesondere:

a) — die Einweisung in Quarantäne, wenn das Geflügel des Befalls durch eine ansteckende Krankheit oder der Kontamination verdächtig ist;

— in dem in Absatz 2 vierter Gedankenstrich vorgesehenen Fall und auf Antrag des Ausführers, des Empfängers oder deren Vertreter die Aufrechterhaltung der Überwachung bis zum Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bescheinigung;

b) — die Zurückweisung der nicht einfuhrfähigen Sendung, wenn dem keine viehseuchenrechtlichen oder Tierschutzerwägungen entgegenstehen. Kann eine Sendung nicht zurückgewiesen werden, so ordnet die zuständige Behörde an, daß

— das Geflügel an einem hierfür bezeichneten Ort geschlachtet bzw. getötet und vernichtet wird;

— die Bruteier vernichtet werden;

c) die Tötung und Vernichtung des Geflügels oder die Vernichtung der Bruteier, wenn die genannte Kontrolle zu der Feststellung oder dem Verdacht geführt hat, daß eine der Tierkrankheiten vorliegt, deren Liste nach dem Verfahren des Artikels 32 erstellt wird.

4. Die Bescheinigung, die die Geflügel- oder Bruteiersendung bei der Einfuhr begleitet, muß im Anschluß an die viehseuchenrechtliche Kontrolle (Einfuhrkontrolle) einen Vermerk tragen, aus dem eindeutig hervorgeht, ob die Sendung angenommen oder zurückgewiesen wurde.

5. Geflügel und Bruteier, deren Einfuhr gestattet wurde und die aufgrund des auf sie angewandten Zollverfahrens nicht für den Mitgliedstaat bestimmt sind, der die Einfuhrkontrolle nach Absatz 1 durchgeführt hat, müssen unter Zollüberwachung ohne Umpackung nach dem Bestimmungsland weiterbefördert werden.

6. Während der Beförderung durch das Gebiet der Gemeinschaft nach dem Bestimmungsland können die Mitgliedstaaten die viehseuchenrechtlichen Maßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe a erster Gedankenstrich und Buchstabe c anwenden, wenn das Geflügel oder die Bruteier von einer ansteckenden-

den Krankheit befallen oder verdächtig sind, befallen oder kontaminiert zu sein.

7. Geflügel und Bruteier, die der Einfuhrkontrolle nach Absatz 1 genügt haben, werden im Bestimmungsland den erforderlichen ergänzenden Kontrollen unterzogen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, einschließlich der in Anwendung der Artikel 23 und 26 festgelegten besonderen Bedingungen, zu überprüfen.

8. Unbeschadet des Absatzes 1 unterliegt bei Geflügel oder Bruteiern aus einem Drittland die Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft nach anderen Drittländern folgenden Bedingungen:

   a) Verpflichtung des ersten Drittlandes, nach dem das Geflügel oder die Bruteier im Anschluß an die Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft befördert werden, die Sendungen in keinem Fall zurückzuweisen oder nach dem Gebiet der Gemeinschaft zurückzusenden;

   b) vorherige Genehmigung dieses Transports durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die in Absatz 1 vorgesehene Veterinärkontrolle bei der Einfuhr erfolgt;

   c) Durchführung dieses Transports unter der Überwachung durch die zuständigen Behörden ohne Umpackung in Fahrzeugen oder Großbehältern, die von den zuständigen Behörden versiegelt wurden; zugelassen sind nur Vorgänge, die am Eingangsort zum Gebiet der Gemeinschaft bzw. am Ausgangsort aus diesem Gebiet dem direkten Umschlag von einem Transportmittel auf ein anderes dienen.

9. Alle durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten, einschließlich des Schlachtens bzw. der Tötung und Vernichtung des Geflügels oder der Vernichtung der Bruteier, gehen ohne Entschädigung durch den betreffenden Mitgliedstaat zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder deren Vertreter.

Artikel 28

Sofort nach dem Eintreffen im Bestimmungsmitgliedstaat muß Schlachtgeflügel auf direktem Wege in eine Schlachteinrichtung verbracht werden, um dort unverzüglich geschlachtet zu werden.

Unbeschadet der gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 32 festgelegten besonderen Bedingungen kann von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates aus viehseuchenrechtlichen Gründen die Schlachteinrichtung, in die das Geflügel zu verbringen ist, bezeichnet werden.

Artikel 29

1. Die Kommission regelt nach dem Verfahren des Artikels 32 die allgemeinen Bedingungen, denen die Grenzkontrollstellen für die Einfuhr des Geflügels und der Bruteier entsprechen müssen.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen die Listen der den Bedingungen nach Absatz 1 entsprechenden Grenzkontrollstellen und übermitteln sie der Kommission.

3. Veterinärsachverständige überprüfen, ob die Einrichtungen an den zugelassenen Kontrollstellen den in Anwendung von Absatz 1 festgelegten Bedingungen entsprechen und die Kontrollen gemäß dieser Verordnung vorgenommen werden.

   Die Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

4. Alle durch die Anwendung von Absatz 3 entstehenden Kosten werden von der Gemeinschaft übernommen.

Artikel 30

1. Tritt in einem Drittland eine ansteckende Tierkrankheit auf, die den Gesundheitszustand des Tierbestandes in einem der Mitgliedstaaten gefährden könnte, breitet sich eine solche Krankheit in einem Drittland aus oder läßt sich hierfür jede andere viehseuchenrechtliche Begründung geben, so untersagt der betreffende Mitgliedstaat oder die Kommission entweder für das gesamte Drittland oder einen Teil von dessen Hoheitsgebiet die Einfuhr des Geflügels oder der Bruteier sowohl auf direktem als auch auf indirektem Wege über einen anderen Mitgliedstaat.

2. Die von den Mitgliedstaaten aufgrund von Absatz 1 getroffenen Maßnahmen sowie ihre Aufhebung müssen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

3. Nach dem Verfahren des Artikels 33 können die in Absatz 1 genannten Maßnahmen insbesondere zur Koordinierung mit den Maßnahmen der übrigen Mitgliedstaaten geändert oder aber aufgehoben werden.

4. Tritt die in Absatz 1 genannte Situation ein und erscheint es erforderlich, daß auch andere Mitgliedstaaten die Maßnahmen anwenden, die aufgrund des betreffenden Absatzes getroffen und gegebenenfalls gemäß Absatz 3 geändert wurden, so werden die geeigneten Bestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

5. Die Wiederaufnahme der Einfuhren aus dem betreffenden Drittland wird nach demselben Verfahren gestattet.

KAPITEL IV

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 31

Im Sinne dieser Verordnung gelten die Länder der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion als nur ein Mitgliedstaat.

Artikel 32

1. Die Kommission wird von dem durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

2. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

4. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

5. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 33

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 34

Änderungen der Anhänge, insbesondere zur Anpassung an die Entwicklung der Diagnosemethoden und an Veränderungen in der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Krankheiten, werden nach dem Verfahren des Artikels 32 beschlossen.

Artikel 35

Die Vorschriften dieser Verordnung werden vor dem 31. Dezember 1991 im Rahmen der Vorschläge zur Vollendung des Binnenmarktes erneut geprüft.

Artikel 36

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Anzeigepflichtig sind folgende Krankheiten:

— Geflügelinfluenza

— Newcastle-Krankheit.

Anhang II

1. Als *Geflügelinfluenza* gilt eine Infektion des Geflügels, verursacht durch jeden Geflügelinfluenza-A-Virus, der eine hohe Pathogenität, d. h. einen intravenösen Pathogenitätsindex (IVPI) von mindestens 1,25 aufweist, oder durch jeden Geflügelinfluenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7, der erkanntermaßen in eine hochpathogene Form mutieren könnte.
2. Als *Newcastle-Krankheit* gilt eine Infektion des Geflügels, verursacht durch jeden Geflügelstamm des Paramyxovirus 1, der einen intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von mehr als 0,7 aufweist.
3. Als *Herd* wird ein Betrieb bezeichnet, in dem eine der vorstehend definierten Krankheiten nachgewiesen wurde.
4. Die *Sanitätsschlachtung* besteht in der von allen erforderlichen viehseuchenrechtlichen Garantien, u. a. Desinfektionsmaßnahmen, begleiteten Vernichtung aller im Herd befindlichen Vögel und Erzeugnisse, die befallen, kontaminiert, kontaminationsverdächtig oder kontaminationsbedroht sind.
5. Als *infiziertes Gebiet* erklärt wird entsprechend der epizootiologischen Umgebung des Herdes ein genau abgegrenztes Gebiet im Umkreis von mindestens 10 Kilometern um diesen Herd. Die in diesem Gebiet erlassenen Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen werden beibehalten für eine Mindestdauer von 21 Tagen nach der Sanitätsschlachtung oder für eine Dauer von sechs Monaten nach der klinischen Gesundung oder dem Tod des letzten befallenen Geflügels, wenn keine Sanitätsschlachtung durchgeführt wurde.
6. Eine *Quarantänestation* dient dazu, die Vögel ohne direkten oder indirekten Kontakt mit anderen Vögeln in vollständiger Isolierung zu halten, um an ihnen eine längere Beobachtung und verschiedene Kontrolluntersuchungen im Zusammenhang mit den Krankheiten durchführen zu können.

Anhang III

1. Die nationalen Referenzlabors für die Geflügelkrankheiten sind nachstehend aufgeführt:

   Belgien:
   Institut National de recherches vétérinaires, Grosslenberg 99 — 1180 BRUXELLES

   Dänemark:
   Institut for Fjerkraesydomme, Den Kgl. Veterinaer — og Landbohojskole — KOBENHAVN

   Bundesrepublik Deutschland:

   Spanien:
   Laboratorio de Sanidad y Produccion Animal — BARCELONA

   Frankreich:
   Laboratoire National de Pathologie Aviaire — 22440 PLOUFRAGAN

   Griechenland:
   Institute of Infectious Parasitic Disease of Thessaloniki, THESSALONIKI

   Irland:
   Veterinary Research Laboratory, Abbotstown, Casteknock, Lo. — DUBLIN

   Italien:
   Instituto Zooprofilattico Sperimentale delle Venezie Via G. ORUS 2 — 35100 PADOVA

   Luxemburg:
   Laboratoire Vétérinaire de l'Etat — Av. Gaston Diderich 54

   Niederlande:
   Central Veterinary Institute — LELYSTAD

   Portugal:
   Laboratorio Nacional de Investigaçao Veterinaria — LISBOA

   Vereinigtes Königreich:
   Central Veterinary Laboratory, Weybridge, Surrey
2. Die nationalen Referenzlabors für die in Ziffer 1 genannten Geflügelkrankheiten sind in dem jewei-

ligen Mitgliedstaat zuständig für die Koordinierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Diagnosemethoden. Zu diesem Zweck

a) können sie den zugelassenen Labors die für die Diagnose erforderlichen Reagenzien liefern;

b) kontrollieren sie die Qualität aller von den zugelassenen Labors verwendeten Reagenzien;

c) führen sie regelmäßig Vergleichstests durch.

Anhang IV

Zulassung der Betriebe

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften

1. Um von der zuständigen Behörde für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen zu werden, müssen die Betriebe

   a) den in Kapitel II festgelegten Bedingungen für Einrichtungen und Funktionsweise genügen;

   b) ein Krankheitskontrollprogramm unter genauer Einhaltung von dessen Bedingungen anwenden, das von der zuständigen zentralen Veterinärbehörde genehmigt wurde und die in Kapitel III genannten Anforderungen berücksichtigt;

   c) jegliche Unterstützung bei der Durchführung der unter dem nachstehenden Buchstaben d vorgesehenen Maßnahmen gewähren;

   d) in Form einer organisierten Gesundheitskontrolle der Überwachung durch den zuständigen Veterinärdienst unterliegen. Diese Überwachung umfaßt insbesondere:

      — mindestens eine von dem amtlichen Tierarzt durchzuführende jährliche Veterinärkontrolle, ergänzt durch eine Kontrolle, bei der die Einhaltung der in Kapitel II dieses Anhangs festgelegten Bedingungen für Hygiene und Funktionsweise des Betriebs überprüft wird;

      — die vom Betriebsinhaber vorzunehmende Aufzeichnung aller Informationen, die die zuständige Veterinärbehörde für die ständige Überwachung des Gesundheitszustandes im Betrieb benötigt.

2. Die zuständige Behörde erteilt jedem Betrieb, der den Bedingungen nach Ziffer 1 entspricht, bei der Zulassung eine Kennummer, die mit der bereits erteilten Kennummer in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates identisch sein kann.

KAPITEL II

Einrichtungen und Funktionsweise

A. Zucht- und Vermehrungsbetriebe sowie Aufzuchtstationen

1. Einrichtungen

a) Lage und Anordnung der Einrichtungen müssen für die betreffende Erzeugungsart geeignet sein und es ermöglichen, die Einschleppung der Krankheiten zu verhindern oder im Falle des Auftretens diese einzudämmen. Erstrecken sich die Tätigkeiten eines Betriebs auf mehrere Geflügelarten, so ist jede dieser Tätigkeiten eindeutig von den übrigen zu trennen.

b) Die Einrichtungen müssen gute Hygienebedingungen bieten und die Eindämmung der Krankheiten ermöglichen.

c) Die Ausstattungsgegenstände müssen für die betreffende Erzeugungsart geeignet sein und die Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen sowie der Transportmittel für Geflügel und Eier ermöglichen.

2. Durchführung der Aufzucht

a) Die Aufzuchttechnik hat sich soweit wie möglich nach den Grundsätzen der „Aufzucht in geschlossenen Systemen" und des „Alles-rein-alles-raus-Verfahrens" zu richten. Zwischen den einzelnen Tiergruppen ist für Reinigung, Desinfektion und hygienebedingte Leerzeiten zu sorgen.

b) Die Zucht- oder Vermehrungsbetriebe bzw. Aufzuchtstationen dürfen für eine Bestandserneuerung nur Geflügel verwenden, das

— aus dem Betrieb selbst stammt;

— aus anderen Zucht- oder Vermehrungsbetrieben der Gemeinschaft stammt, die ebenfalls gemäß Artikel 6 Buchstabe a zugelassen wurden;

— nach den Bestimmungen dieser Verordnung aus Drittländern eingeführt wurde.

c) Von der Betriebsleitung sind Hygienevorschriften festzulegen. Das Personal hat Arbeitskleidung, Besucher haben Schutzkleidung zu tragen.

d) Futter und Tränkenwasser sind in geeigneter Weise zu kontrollieren.

e) Gebäude, Ausläufe und Ausstattungsgegenstände müssen sich in gutem Unterhaltungszustand befinden.

f) Die Einsammlung der Eier hat mehrmals täglich stattzufinden. Sie müssen sauber sein und so rasch wie möglich desinfiziert werden.

g) Der Betriebsinhaber hat dem ermächtigten Tierarzt jede Veränderung der Produktionsleistungen oder jedes andere Symptom, das einen Verdacht auf eine ansteckende Geflügelkrankheit begründen könnte, anzuzeigen. Bei jedem Verdacht müssen an ein zugelassenes Labor die für die Erstellung oder Bestätigung der Diagnose erforderlichen Proben gesandt werden.

h) Es ist ein Aufzuchtregister zu führen, in dem pro Herde folgendes verzeichnet wird:

- Zu- und Abgänge an Geflügel,
- Produktionsleistungen,
- Erkrankungen und Sterblichkeit sowie ihre Ursachen,
- durchgeführte Laboruntersuchungen und ihre Ergebnisse,
- Impfprogramme und vorgenommene Behandlungen sowie ihre Ergebnisse.

i) Im Falle einer ansteckenden Geflügelkrankheit müssen die Ergebnisse der Laboruntersuchungen unverzüglich dem ermächtigten Tierarzt mitgeteilt werden.

B. Brütereien

1. Einrichtungen

a) Zwischen den Brüterei- und Aufzuchteinrichtungen muß eine physische und funktionelle Trennung bestehen. Die Einrichtungsanordnung in der Brüterei muß zudem eine Trennung der folgenden Funktionsbereiche ermöglichen:

- Lagerung und Vorbereitung der Bruteier,
- Vorwärmen,
- Bebrüten,
- Schlupf,
- Vorbereitung und Verpackung der Küken für den Versand.

b) Die Gebäude müssen gegen Vögel und Nagetiere geschützt sein. Boden und Wände müssen aus widerstandsfähigem, wasserundurchlässigem und abwaschbarem Material bestehen. Die Bedingungen natürlicher oder künstlicher Beleuchtung sowie die Systeme zur Regulierung von Luftzufuhr und Temperatur haben zweckmäßig zu sein. Gesorgt sein muß für die Beseitigung der Abfälle (Eier und Küken).

c) Die Ausstattungsgegenstände müssen glatte und wasserabweisende Oberflächen haben.

2. Funktionsweise

a) Für die Eier, die verwendeten Ausstattungsgegenstände und das Personal gilt der Grundsatz des Betriebsablaufs in nur einer Richtung.

b) Die Bruteier müssen

- aus Zucht- oder Vermehrungsbetrieben in der Gemeinschaft stammen, die gemäß Artikel 6 Buchstabe a zugelassen wurden;
- nach den Bestimmungen dieser Verordnung aus Drittländern eingeführt worden sein.

c) Von der Betriebsleitung sind Hygienevorschriften festzulegen. Das Personal hat Arbeitskleidung, Besucher haben Schutzkleidung zu tragen.

d) Gebäude und Ausstattungsgegenstände müssen sich in gutem Unterhaltungszustand befinden.

e) Die Desinfektionsvorgänge sind wie folgt durchzuführen:

- an den Eiern bei ihrem Eintreffen,
- in den Brutapparaten regelmäßig,
- in den Schlupfabteilen und an den Ausstattungsgegenständen nach jedem Schlupf.

f) Der Hygienezustand in der Brüterei ist anhand eines mikrobiologischen Qualitätskontrollprogramms zu beurteilen.

g) Der Betriebsinhaber hat dem ermächtigten Tierarzt jede Veränderung der Produktionsleistungen oder jedes andere Symptom, das einen Verdacht auf eine ansteckende Geflügelkrankheit begründen könnte, anzuzeigen. Bei jedem Verdacht müssen an ein zugelassenes Labor die für die Erstellung oder Bestätigung der Diagnose erforderlichen Proben gesandt werden;

h) Es ist ein Brütereiregister zu führen, in dem nach Möglichkeit pro Herde folgendes verzeichnet wird:

- Herkunft der Eier und Datum ihres Eintreffens,
- Schlupfergebnisse,
- festgestellte Anomalien,
- durchgeführte Laboruntersuchungen und ihre Ergebnisse,
- etwaige Impfprogramme.

i) Im Falle einer ansteckenden Geflügelkrankheit müssen die Ergebnisse der Laboruntersuchungen unverzüglich dem ermächtigten Tierarzt mitgeteilt werden.

KAPITEL III

Krankheitskontrollprogramme

Die Krankheitskontrollprogramme müssen derzeit mindestens die Kontrollbedingungen für die nachstehend aufgeführten Infektionen und Arten vorsehen.

A. Infektionen mit Salmonella Pullorum-Gallinarum und Salmonella Arizonae

1. *Betroffene Arten*

a) S. Pullorum-Gallinarum: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner.

b) S. Arizonae: Truthühner.

2. *Kontrollprogramm*

a) Zur Feststellung der Infektion dienen serologische und/oder bakteriologische Untersuchungen.

b) Die zu untersuchenden Proben verwenden je nach Fall Blut, Küken zweiter Wahl, Flaum aus den Schlupfabteilungen oder Abstriche, die an den Brütereiwänden, der Einstreu oder dem Tränkwasser vorgenommen wurden.

c) Die Auswahl der Blutproben in einer Herde zur Feststellung von S. Pullorum oder S. Arizonae durch serologische Untersuchung hat das landesweite Vorkommen der Infektion und ihre Geschichte in dem betreffenden Betrieb zu berücksichtigen.

Jede Herde muß anläßlich ihrer Legeperiode zum günstigen Zeitpunkt für die Erkennung der Krankheit kontrolliert werden.

B. Infektionen mit Mycoplasma Gallisepticum und Mycoplasma Meleagridis

1. *Betroffene Arten*

a) Mycoplasma Gallisepticum: Hühner und Truthühner.

b) Mycoplasma Meleagridis: Truthühner.

2. *Kontrollprogramm*

a) Zur Feststellung der Infektion dienen serologische und/oder bakteriologische Untersuchungen und/ oder das Vorhandensein von Schädigungen durch Aerosacculitis bei Eintagsküken von Hühnern und Truthühnern.

b) Die zu untersuchenden Proben verwenden je nach Fall Blut, Eintagsküken von Hühnern und Truthühnern, Sperma oder Abstriche, die an der Trachea, der Kloake oder dem Luftsack vorgenommen wurden.

c) Die Untersuchungen zur Feststellung von M. Gallisepticum oder M. Meleagridis haben sich auf eine repräsentative Auswahl zu stützen und müssen im Interesse einer ständigen Infektionskontrolle während der Aufzucht- und der Legeperiode mindestens um die 15. oder 16. Woche sowie alle zwei Monate ab dem Beginn der Legeperiode durchgeführt werden.

3. *Ergebnisse*

Kommt es zu keiner Reaktion, so gilt die Kontrolle als negativ. Andernfalls ist die Herde infektionsverdächtig und muß erneut kontrolliert werden.

KAPITEL IV

Kriterien für Aussetzung oder Entzug der Zulassung eines Betriebs

1. Die Zulassung eines Betriebs wird ausgesetzt

   a) bis zur Beendigung geeigneter Nachforschungen zu der Krankheit, wenn

      — in dem Betrieb der Verdacht auf die Geflügelinfluenza oder die Newcastle-Krankheit besteht;

      — der Betrieb Hausgeflügel oder Bruteier aus einem Betrieb erhalten hat, der von der Geflügelinfluenza oder der Newcastle-Krankheit befallen oder des Befalls verdächtigt ist;

      — wenn zwischen dem Betrieb und einem Herd der Geflügelinfluenza oder der Newcastle-Krankheit ein Kontakt stattgefunden hat, durch den die Infektion übertragen worden sein könnte;

   b) bis zur Durchführung neuer Untersuchungen, wenn die Ergebnisse der gemäß den Bedingungen der Kapitel II und III vorgenommenen Kontrollen hinsichtlich Infektionen mit S. Pullorum-Gallinarum, S. Arizonae, M. Gallisepticum oder M. Meleagridis auf das Vorliegen einer solchen Infektion hindeuten;

   c) bis zur Verwirklichung der von dem amtlichen Tierarzt angeordneten geeigneten Maßnahmen, wenn festgestellt wurde, daß der Betrieb mit den Anforderungen des Kapitels I Buchstaben a, b und c nicht übereinstimmt.

2. Die Zulassung eines Betriebs wird entzogen, wenn

   a) in dem Betrieb die Geflügelinfluenza oder die Newcastle-Krankheit auftritt;

   b) eine neue geeignete Untersuchung das Vorliegen einer Infektion mit S. Pullorum-Gallinarum, S. Arizonae, M. Gallisepticum oder M. Meleagridis bestätigt;

   c) nach erneuter Aufforderung durch den amtlichen Tierarzt die Maßnahmen zur Erreichung der Übereinstimmung mit den Anforderungen

des Kapitels I Buchstaben a, b und c nicht verwirklicht wurden.

3. Bedingungen für die Wiedererteilung der Zulassung:

   a) Im Falle des Zulassungsentzugs wegen des Auftretens der Geflügelinfluenza oder der Newcastle-Krankheit kann die Zulassung, wenn eine Sanitätsschlachtung durchgeführt wurde, 21 Tage nach der Reinigung und der Desinfektion wiedererteilt werden.

   b) Im Falle des Zulassungsentzugs wegen Infektionen mit

      i) Salmonella Pullorum-Gallinarum oder Salmonella Arizonae kann die Zulassung wiedererteilt werden, nachdem am gesamten Bestand zwei negative Kontrollen in einem Abstand von mindestens 21 Tagen durchgeführt wurden.

      ii) Mycoplasma Gallisepticum oder Mycoplasma Meleagridis kann die Zulassung wiedererteilt werden, nachdem am gesamten Bestand zwei negative Kontrollen in einem Abstand von mindestens 60 Tagen durchgeführt wurden.

Anhang V

Bedingungen für die Impfung des Geflügels

Im Falle der Impfung des Geflügels oder der Ursprungsherden der Bruteier müssen die verwendeten Impfstoffe

— den Anforderungen des Europäischen Arzneibuches entsprechen;

— unter amtlicher Überwachung erzeugt, geprüft und vertrieben werden.

Die Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit müssen nach dem Verfahren des Artikels 32 zugelassen sein.

Anhang VI

Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel

(Muster 1 bis 5).

Anhang VI — Muster 1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bruteier

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	**Gesundheitsbescheinigung** Nr. Original
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift) — erster — letzter	2. Ursprungsmitgliedstaat 4. Zuständige Behörde
Anmerkungen a) Für jede Sendung Bruteier ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung begleitet die Sendung bis zum Endbestimmungsort.	5. Zuständige lokale Behörde
7. Verladeort 8. Transportmittel	6. Anschrift des Betriebs, in dem die Eier gewonnen wurden
9. Bestimmungsmitgliedstaat: Endbestimmungsort:	10. Zulassungsnummer des Betriebs

11. Geflügelart

12. Zur Erzeugung von

13. Angaben zu der Sendung

a) Anzahl der Eier	b) Gewinnungsdatum	c) Angaben zur Ursprungsherde	d) Kennzeichnung

14. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß:

a) die vorstehend bezeichneten Eier den Bestimmungen nach den Artikeln 6, 7 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates entsprechen;

b) (zusätzliche Bescheinigungen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates)

Ausgefertigt in am

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Amtsbezeichnung:

Anhang VI — Muster 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Eintagsküken**

<table>
<tr><td colspan="4">1. Absender (Name und vollständige Anschrift)</td><td>Gesundheits-
bescheinigung

Nr. Original</td></tr>
<tr><td colspan="4" rowspan="2">3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)
— erster
— letzter</td><td>2. Ursprungsmitgliedstaat</td></tr>
<tr><td>4. Zuständige Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="4">Anmerkungen
a) Für jede Sendung Eintagsküken ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen.
b) Das Original dieser Bescheinigung begleitet die Sendung bis zum Endbestimmungsort.</td><td>5. Zuständige lokale Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="4">7. Verladeort</td><td rowspan="2">6. Anschrift der Brüterei</td></tr>
<tr><td colspan="4">8. Transportmittel</td></tr>
<tr><td colspan="4">9. Bestimmungsmitgliedstaat:

Endbestimmungsort:</td><td>10. Zulassungsnummer des Betriebs</td></tr>
<tr><td colspan="5">11. Geflügelart</td></tr>
<tr><td colspan="5">12. Zur Erzeugung von</td></tr>
<tr><td colspan="5">13. Angaben zu der Sendung</td></tr>
<tr><td>a) Anzahl der Küken</td><td>b) Schlupfdaten</td><td>c) Angaben zur Ursprungsherde</td><td colspan="2">d) Kategorie/Typ</td></tr>
<tr><td colspan="5">14. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß:
a) die vorstehend bezeichneten Eintagsküken den Bestimmungen nach den Artikeln 6, 8 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates entsprechen;
b) (zusätzliche Bescheinigungen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates)

Ausgefertigt in am

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Amtsbezeichnung:</td></tr>
</table>

Anhang VI — Muster 3

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Zucht- und Nutzgeflügel

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	**Gesundheits-bescheinigung** Nr. Original
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift) — erster — letzter	2. Ursprungsmitgliedstaat 4. Zuständige Behörde
Anmerkungen a) Für jede Sendung Geflügel ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung begleitet die Sendung bis zum Endbestimmungsort.	5. Zuständige lokale Behörde
7. Verladeort 8. Transportmittel	6. Anschrift des Ursprungsbetriebs
9. Bestimmungsmitgliedstaat: Endbestimmungsort:	10. Zulassungsnummer des Betriebs

11. Geflügelart

12. Zur Erzeugung von

13. Angaben zu der Sendung

a) Anzahl der Tiere	b) Angaben zur Ursprungsherde	c) Kategorie/Typ

14. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß:
a) das vorstehend bezeichnete Geflügel den Bestimmungen nach den Artikeln 6, 9 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates entspricht;
b) (zusätzliche Bescheinigungen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates)

Ausgefertigt in am

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Amtsbezeichnung:

Anhang VI — Muster 4

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Geflügel oder Bruteier in Partien von weniger als 20 Einheiten

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	**Gesundheits-bescheinigung** Nr. Original
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift) — erster — letzter	2. Ursprungsmitgliedstaat 4. Zuständige Behörde
Anmerkungen a) Für jede Sendung Geflügel oder Bruteier ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung begleitet die Sendung bis zum Endbestimmungsort.	5. Zuständige lokale Behörde
7. Verladeort 8. Transportmittel	6. Anschrift des Ursprungsbetriebs oder -unternehmens
9. Bestimmungsmitgliedstaat: Endbestimmungsort:	10. Zulassungsnummer des Betriebs (falls vorhanden)

11. Geflügelart

12. Zur Erzeugung von

13. Angaben zu der Sendung

a) Anzahl der Vögel oder der Bruteier	b) Angaben zur Ursprungsherde	c) Kategorie/Typ

14. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß:
a) die vorstehend bezeichneten Vögel und Bruteier Bestimmungen nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates entsprechen;
b) (zusätzliche Bescheinigungen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates)

Ausgefertigt in am

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Amtsbezeichnung:

Anhang VI — Muster 5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Schlachtgeflügel

<table>
<tr><td colspan="2">1. Absender (Name und vollständige Anschrift)</td><td>Gesundheits-
bescheinigung

Nr. Original</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)
— erster
— letzter</td><td>2. Ursprungsmitgliedstaat</td></tr>
<tr><td>4. Zuständige Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anmerkungen
a) Für jede Sendung Geflügel ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen.
b) Das Original dieser Bescheinigung begleitet die Sendung bis zum Endbestimmungsort.</td><td>5. Zuständige lokale Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="2">7. Verladeort</td><td rowspan="2">6. Anschrift des Ursprungsbetriebs oder -unternehmens</td></tr>
<tr><td colspan="2">8. Transportmittel</td></tr>
<tr><td colspan="2">9. Bestimmungsmitgliedstaat:

Endbestimmungsort:</td><td>10. Zulassungsnummer des Betriebs
(falls vorhanden)</td></tr>
<tr><td colspan="3">11. Geflügelart</td></tr>
<tr><td colspan="3">12. Zur Erzeugung von</td></tr>
<tr><td colspan="3">13. Angaben zu der Sendung</td></tr>
<tr><td>a) Anzahl der Vögel</td><td colspan="2">b) Ungefähres Alter des Geflügels</td></tr>
<tr><td colspan="3">14. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß:
a) das vorstehend bezeichnete Geflügel den Bestimmungen nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates entspricht;
b) (zusätzliche Bescheinigungen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. des Rates)

Ausgefertigt in am

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Amtsbezeichnung:</td></tr>
</table>

Statement on Impact on Business

Name of Proposal:

Draft Proposal for a Council Regulation on animal health conditions for intra-Community trade and importation from third countries of poultry and eggs for hatching.

Objectives:

The proposal defines the animal health conditions for intra-Community trade and importation from third countries of poultry and eggs for hatching and the conditions drawn up replace the very different import conditions at present applied by Member States.

Impact on Business:

The proposal outlines animal health conditions for trade in live poultry and eggs for hatching by firms commercially engaged in the poultry industry and likewise conditions for trade in a single or a few ornamental birds kept by a person having breeding of birds as a hobby. The proposal has been designed in such a way that the impact on Commercial firms can be considered as nil or negligible as commercial firms by and large comply with the conditions referred to in the proposal. Expenditures related to animal health conditions in the trade of a single or a few animals have by the proposal been transferred from the buyer to the seller. This is due to the fact that expenditures related to health guaranties to be provided by seller replaces costs, which up to now has been covered by the buyer when the National Veterinary Authorities of the Country of importation have requested imported animals isolated for a given period of time or placed in a quarantine station.

In general, the impact on business is expected to be small.

Bericht der Abgeordneten Frau Flinner

I.

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Frau Präsidentin mit EG-Sammelliste vom 13. April 1989, Drucksache 11/4337 Nr. 10, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes sind die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Geflügel und Bruteier zu harmonisieren und gemeinschaftliche Regelungen für Einfuhren aus Drittländern festzulegen.

Zucht- und Vermehrungsbetriebe sowie Brütereien sollen einem behördlichen Zulassungs- und Kontrollverfahren unterliegen. Geflügel und Bruteier müssen bestimmten tiergesundheitlichen Anforderungen entsprechen, um eine Ausbreitung gefährlicher Geflügelseuchen zu verhindern. Bedingungen für den Transport werden im einzelnen festgelegt. Mitgliedstaaten, die von bestimmten Krankheiten frei sind, dürfen besondere Garantien verlangen. Geflügel und Bruteier müssen von Gesundheitsbescheinigungen begleitet sein. Die Kommission kann autonome Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften vornehmen.

Die Einfuhr wird nur aus solchen Drittländern erlaubt sein, die in einer Liste aufgeführt sind und bestimmten Anforderungen an den Gesundheitszustand des Geflügels, an die Organisation des Veterinärdienstes sowie an die tierseuchenrechtlichen Vorschriften genügen.

II.

Bei den Beratungen im Ausschuß waren sich die Mitglieder darin einig, daß die Rechtsform einer Richtlinie, — gestützt auf Artikel 43 und 100a EWG-Vertrag — gegenüber der Rechtsform einer Verordnung besser geeignet sei, nationale Vorschriften den besonderen Bedürfnissen anzupassen; nur durch eine Richtlinie sei gewährleistet, die verwaltungsmäßige Umsetzung unter Wahrung der Möglichkeit nationaler Ausformung und Beteiligung innerstaatlicher Entscheidungsträger durchzuführen.

Der Ausschuß war sich einig, daß nur der Regelungsausschuß mit „Contre Filet"-Verfahren gewährleisten könne, daß die Mitgliedstaaten ausreichenden Einfluß bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts behielten.

Die Schutzklausel müsse so formuliert werden, daß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werde, unverzüglich vorläufige Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung gefährlicher Geflügelseuchen zu ergreifen.

Der Ausschuß hält es für vertretbar, daß die vorgesehene Frist für die Untersuchung von Schlachtgeflügel von 24 auf bis zu 48 Stunden vor dem Versand ausgedehnt wird.

Die für das Verbringen von Schlachtgeflügel nach von Newcastle-Krankheit freien Mitgliedstaaten vorgesehenen serologischen und virologischen Untersuchungen der Ursprungsherden hält der Ausschuß fachlich nicht für gerechtfertigt und in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen nicht für vertretbar.

Außerdem sollten die von der Kommission vorgesehenen Kontrollen der Veterinärsachverständigen vor Ort nur in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgen können.

Der Ausschuß konnte der vorliegenden Verordnung aus den vorgenannten Gründen daher nicht zustimmen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den vorliegenden Vorschlag abzulehnen.

Bonn, 10. Juli 1989

Frau Flinner

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333